

Anforderungen zum Erwerb des Freiwilligen Fortbildungszertifikates der Bayerischen Landestierärztekammer

Grundsatz:

Der Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats setzt die Erfüllung der Fortbildungspflichten gemäß § 2 der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern (BO) voraus. Der für das Freiwillige Fortbildungszertifikat zu erbringende Fortbildungsumfang ergibt sich daher aus der Addition der Vorgaben von § 2 BO und den zusätzlichen Anforderungen gemäß der Richtlinie für das Freiwillige Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landestierärztekammer.

Das Freiwillige Fortbildungszertifikat wird auf Wunsch des Tierarztes entweder als Ein-Jahres-Zertifikat oder als Drei-Jahres-Zertifikat ausgestellt.

Drei-Jahres-Zertifikat

	Fortbildungspflicht gem. § 2 Berufsordnung		Freiwilliges Fortbildungszertifikat		Anrechenbar			
	pro 3 Jahre	zusätzlich pro 3 Jahre bereichs-/ gebiets- bezogen	zusätzlich für FBZ pro 3 Jahre	gesamt für FBZ in 3 Jahren	Pflichtfort- bildungen (StrlSchV, SchHaltHygV, Wahlpfl. Amtl.TÄ)	Online- und Präsenz- fortbildungen	Nicht vetmed. fachl. (Praxismanagement, Betriebswirtschaft, Informations- technologie) Fachzeitschriften	Hospitationen, Fachartikel, Fachvorträge
Tierärztinnen/Tierärzte (ggf. ZB/FTA/WBE) ohne Berufsübung	-	-	60 Std.	60 Std.	nicht anrechenbar	unbegrenzt anrechenbar	nicht anrechenbar	insgesamt max. 30 Std.
Tierärztinnen/Tierärzte im Beruf	60 Std.	-	60 Std.	120 Std.	unbegrenzt anrechenbar auf die Fortbildungspflicht gem. §2 BO	unbegrenzt anrechenbar	insgesamt max. 20 Std. anrechenbar auf die Fortbildungspflicht gem. §2 BO davon ggf. ISI-gelistete Fachzeitschrift (Abo-Nachweis): 4 Std./Jahr (keine Addition bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Zeitschriften)	
Tierärztinnen/Tierärzte mit einer oder mehreren Zusatzbezeichnungen	60 Std.	12 Std.	60 Std.	132 Std.				
Für Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit einer oder mehreren FTA-Bezeichnungen bzw. mit Fachtierarzt- und Teilgebiet- oder Zusatzbezeichnung	60 Std.	24 Std.	60 Std.	144 Std.				
Für Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit Weiterbildungsermächtigung für ein oder mehrere Gebiete	60 Std.	45 Std.	60 Std.	165 Std.				